



**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**01.09.2004****6.20.01 Nr. 2**

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationalis

**Studienordnung für den Magister/die Magistra  
des Internationalen Rechts  
(Magister/Magistra Juris Internationalis – MJI)  
vom 28.Februar 1996**

**Fassungsinformationen**

3. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 01 am 27.01.2016; im Präsidium am 09.02.2016 genehmigt; tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	Beschluss	Genehmigung	StAnz.	Seite
Studienordnung	FBR 01: 28.02.1996	Bekanntmachung HMWK: 14.05.1996	Nr. 25 – 17.06.1996	1876
1. Änderungsfassung	FBR 01: 19.02.2003	Bekanntmachung HMWK: 03.06.2003	Nr. 25 – 23.06.2003	2500, 2502
2. Änderungsfassung	FBR 01: 16.01.2013	Präsidium: 26.03.2013		
3. Änderungsfassung	FBR 01: 27.01.2016	Präsidium: 09.02.2016		

## Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studiendauer .....	3
§ 3 Studienbeginn .....	3
§ 4 Studienvoraussetzungen .....	3
§ 5 Ziel des Studiums.....	3
§ 6 Studienplan, Aufbau des Studiums .....	4
§ 7 Leistungsnachweise.....	4
§ 8 Leistungsnachweis für Behinderte .....	5
§ 9 Studienfachberatung .....	5
§ 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen.....	5
§ 11 Verweise.....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6
Anlage 1 .....	7
Studienplan gem. § 7 Absatz 1 .....	7

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG erlässt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 1990, 28. November 1990, 25. September 1994, 14. Dezember 1995 und 28. Februar 1996 folgende Studienordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts vom 12. Dezember 1995 (PrüfO/MJI) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/ Magistra Juris Internationalis - MJI).

## **§ 2**

### **Studiendauer**

Die Studienzeit für die Zulassung zur Magisterprüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 2 PrüfO/MJI in der Regel acht Semester. Auf die Studiendauer werden Studienzeiten angerechnet,

die im Studiengang zur Ersten Prüfung (vgl. § 1 Abs. 1 JAG) oder im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an gleichwertigen ausländischen Hochschulen zurückgelegt worden sind. Der Fachbereich stellt sicher, dass sich die oder der Studierende nach acht Semestern zur Prüfung melden kann.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 54 HHG).

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen<sup>1</sup>. Dem Zulassungsantrag soll eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beigefügt werden, dass die Studienberatung gemäß § 9 stattgefunden hat.

(3) Der Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Studierende die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach der PrüfO / MJI oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 5**

### **Ziel des Studiums**

Das rechtswissenschaftliche Studium des Studienganges MJI soll die Studierenden befähigen, auf Grund des Erwerbs rechtswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eine juristische Berufstätigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen oder europäischen Gebieten auszuüben.

---

<sup>1</sup> Bewerbungen um Zulassung sind an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen, zu richten.

## § 6

### Studienplan, Aufbau des Studiums

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Ergänzungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes durch zusätzliche Veranstaltungen und Angebote gefördert.

(2) Internationale, europäische und rechtsvergleichende Bezüge werden auch in anderen Lehrveranstaltungen mitbehandelt. Entsprechende Hinweise ergeben sich aus den Ankündigungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während des Auslandsstudiums kann auf den Besuch von Lehrveranstaltungen der gleichartigen Wahlfächer in Gießen angerechnet

werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Anerkennung im Hinblick auf die Magisterprüfung ist, dass die im Ausland besuchten Veranstaltungen nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen als ordnungsmäßige Studienleistungen anerkannt werden.

(4) Im Studienplan werden zu bestimmten Lehrveranstaltungen begleitende Kleingruppen vorgesehen; die Teilnehmerzahl soll 20 Teilnehmer nicht überschreiten. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereiches.

(5) Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Seminare oder sonstige Kleingruppenveranstaltungen sein.

(6) Die oder der Studierende hat während des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 (a) PrüfO/MJI ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen zu absolvieren, das gleichwertig ist und insgesamt einem Studienjahr entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Studienjahr kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden. (7)

Während der ersten vier Semester sollen die Studierenden zur Vorbereitung auf das geplante Auslandsstudium an einem einsemestrigen Fremdsprachenkurs innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs teilnehmen.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, dass

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgliedert werden;
- c) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungsklausurenkurse umgewandelt werden;
- d) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots zusätzliche prüfungsvorbereitende Veranstaltungen angeboten werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden.

## § 7

### Leistungsnachweise

(1) Studierende haben eine Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abzulegen.

(2) Weiterhin sind gemäß § 3 Absatz 1 (f) PrüfO/MJI Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im öffentlichen Recht oder im Strafrecht zu erbringen. Sie setzen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, voraus.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung gemäß § 3 Absatz 1 (g) PrüfO/MJI kann auch im Ausland erbracht werden.

Maßgebend für den Erfolg sind die nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtung geltenden Maßstäbe.

(4) Außerdem ist gem. § 3 Absatz 1 (d) PrüfO/MJI ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie) durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat zu erbringen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Dieser Nachweis kann auch während eines Studiums der Geschichte, der Soziologie oder der Philosophie erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden. Dieser Leistungsnachweis kann auch während des Auslandsstudiums erworben werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Leistungsnachweis für Behinderte

(1) Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Behinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, dass sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wie viel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Bearbeitung zugegen war, ist zu versichern, dass keine Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.

(3) Die Bearbeitungszeit kann auch für andere Arbeiten im Einzelfall verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund, insbesondere ein Mangel an Vorlese- und Schreibkräften, dargelegt wird.

(4) Alle Entscheidungen werden von den Lehrenden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens getroffen.

## § 9

### Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, insbesondere die vom Fachbereich gewählten Studienberaterinnen und Studienberater, für die Beratung über die Wahlfächer insbesondere die dafür eingesetzten Beraterinnen und Berater verantwortlich.

(2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Studieneinführungswoche zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung:

- a) zur Wahl zwischen dem Studiengang MJI oder zur Ersten Prüfung,
- b) bei Studienschwierigkeiten,
- c) vor und nach einem Studienwechsel,
- d) nach erfolgloser Teilnahme an Übungen mit Leistungsnachweisen,
- e) bei Unsicherheiten über die zu wählenden Wahlfächer,
- f) bei der Entscheidung über die Ausrichtung des Auslandsstudiums.

## § 10

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

(1) Die Regelung für die Magisterprüfung ergibt sich aus der PrüfO/MJI vom 12. Dezember 1995.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der im Ausland erbrachten, erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 17 PrüfO/MJI.

(3) Die Aufgabe für die Magisterarbeit wird unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Dabei ist die Absprache nach § 7 Absatz 2 Satz 1 PrüfO/MJI zu berücksichtigen.

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales In der Fassung des 3. Beschlusses vom 27.01.2016	01.09.2004	<b>6.20.01 Nr. 2</b>	S. 6
--	------------	----------------------	------

### **§ 11 Verweise**

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Februar 1996  
Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz  
Dekan

## Anlage 1

zur Studienordnung des Fachbereichs 01 Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität für den Studiengang eines Magisters/Magistra des Internationalen Rechts vom 14. Dezember 1995

### Studienplan gem. § 7 Absatz 1

(Anmerkung der Red.: korrekt = § 6 Absatz 1)

#### Abschnitte A und B:

##### Pflichtfächer

Die Pflichtfächer werden entsprechend dem Studienplan (Teil A und B) angeboten, der als Anlage 2 zur Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung am 19. Juli und 8. Dezember 1995 beschlossen worden ist.

#### Abschnitt C:

#### Vertiefungsveranstaltungen in den Pflichtfächern, die gleichzeitig der Examensvorbereitung dienen.

Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

##### Veranstaltungen im Wintersemester

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

##### Veranstaltungen im Sommersemester

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung Strafrecht II zur Examensvorbereitung	1
V	Vertiefung Öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

**Abschnitt D:**

**Wahlfächer**

Die hinzugefügten kleinen Buchstaben geben an, welchem Wahlfach nach der PrüfO/MJI die jeweiligen Veranstaltungen zuzuordnen sind. Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

Veranstaltungen im Wintersemester:

W	a)	Völkerrecht: Allgemeines Völkerrecht	2
W	b)	Vertiefung im Europarecht	2
W	d)	Einführung in die Rechtsvergleichung	2
W	d)	Rechtsvergleichende Methodik und Arbeitstechnik (Arbeitsgemeinschaft)	1
W	e)	Konzern-, Bilanz- u. Europäisches Gesellschaftsrecht	2
W	n)	Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte	2

Veranstaltungen im Sommersemester:

W	a)	Völkerrecht: Spezialgebiete	2
W	a)	Seminar im Völkerrecht	2
W	b)	Europarecht	2
W	c)	Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht	3
W	d)	Rechtsvergleichendes Seminar	2
W	n)	Seminar zur Rechtsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II: Deutsche und europäische Rechtsgeschichte	2



Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales In der Fassung des 3. Beschlusses vom 27.01.2016	01.09.2004	<b>6.20.01 Nr. 2</b>	S. 9
--	------------	----------------------	------

**Abschnitt E**

**Ergänzende Lehrveranstaltungen in den Pflicht-, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität sowie des Jean-Monnet-Programms und des Dozentenaustausches mit ausländischen Universitäten**

Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

W	a)	Recht der Internationalen Organisationen	2
W	b)	Europarecht: Spezialgebiete (Permanent Course - Jean Monnet)	2
W	c)	Ausländisches Recht und Rechtsterminologie (Englisch/Französisch u. a.) je	2
W	c), d), h) c), d), h)	Besonderes Internationales Recht (Gastvorlesung der Universität Madison/USA) US-Amerikanisches Recht (Gastvorlesung der Universität Madison)	} 2
W	f)	Seminar zum internationalen und europäischen Strafrecht	2
W	o)	Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	2